

Handreichung für berufsbegleitende Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern

Vorbemerkungen und Hinweise zu landesrechtlichen Regelungen

Die Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Verbindliche Grundlage für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Kindertageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

Für die Umsetzung der zahlreichen Aufgaben der Kindertageseinrichtungen ist eine ausreichende Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte erforderlich. Gemäß § 21 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), sind geeignete pädagogische Fachkräfte:

- „1. staatlich anerkannte Erzieherinnen oder staatlich anerkannte Erzieher,
2. staatlich geprüfte Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen,
3. Personen mit Hochschulabschlüssen der Niveaustufen 6 und höher des Deutschen Qualifikationsrahmens auf den Gebieten der Pädagogik, insbesondere der Früh- oder Kindheitspädagogik, und der sozialen Arbeit sowie verwandten Gebieten, insbesondere wenn sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen,
4. Personen mit einem Abschluss nach der Verordnung zur Anerkennung von abgeschlossenen Ausbildungen in Erzieherberufen vom 29. September 2009 (GVBl. LSA S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), in der jeweils geltenden Fassung, wobei eine Beschränkung von Ausbildungsabschlüssen auf die Betreuung bestimmter Altersgruppen zu beachten ist,

5. Personen mit einem pädagogischen Fachschulabschluss, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in einer Tageseinrichtung tätig waren und fachspezifische Aus-, Fort- oder Weiterbildungen im Umfang von 60 Stunden nachweisen, oder
6. Personen, die über eine Gleichwertigkeitsanerkennung im Sinne des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 350), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89), in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf einen Berufsabschluss nach den Nummern 1 bis 5 verfügen.“

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann gemäß § 21 Absatz 4 KiFöG für eine Kindertageseinrichtung auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in dieser konkreten Kindertageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Kindertageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten zugelassen werden.

Aus dem im KiFöG festgelegten umfangreichen Fach- und Hilfskräfteverzeichnis ergibt sich, dass in den Kindertageseinrichtungen multiprofessionelle Teams tätig sein können. Die an Fachschulen ausgebildeten staatlich anerkannten Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher bilden aber in diesen Teams die deutliche Mehrheit gegenüber anderen Professionen.

Die Kindertageseinrichtungen nehmen in der Ausbildung der zukünftigen Fach- und Hilfskräfte eine zentrale Rolle als berufspraktische Ausbildungsorte ein. Es werden Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten aus unterschiedlichen sozialpflegerischen, sozialpädagogischen oder kindheitspädagogischen Ausbildungs- oder Studiengängen in den Kindertageseinrichtungen betreut, beraten, begleitet, unterstützt und angeleitet. Die Mehrheit bilden aber die Schülerinnen und Schüler, die an Fachschulen zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und staatlich anerkannten Erziehern ausgebildet werden.

Für die Ausbildung in der Berufsfachschule in den Fachrichtungen Kinderpflege und Sozialassistenten sowie in der Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik gelten die Regelungen der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 322) in der jeweils geltenden Fassung. Im Teil 3 der BbS-VO sind die

besonderen Vorschriften für die vollzeitschulischen Bildungsgänge geregelt. Diese gelten auch für die o. g. Ausbildungen.

In § 23 der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) wird zur praktischen Ausbildung festgelegt:

„(1) Die praktische Ausbildung dient der fachgerechten Einarbeitung in die selbstständige Tätigkeit, in der die erworbenen beruflichen Kompetenzen angewendet und vertieft werden. Die praktische Ausbildung ist in geeigneten Praxiseinrichtungen durchzuführen und unterliegt der Verantwortung der Schule. Während der praktischen Ausbildung wird die Schülerin oder der Schüler von einer im Bildungsgang unterrichtenden Lehrkraft fachlich begleitet.

(2) Praxiseinrichtung und Schule sollen territorial so nah beieinander liegen, dass die Betreuung durch Lehrkräfte im Tagespendelbereich mit einem angemessenen Aufwand möglich ist.

(3) Zu Beginn der Ausbildung benennt die Praxiseinrichtung eine für die Betreuung und für die fachliche Anleitung in der Praxiseinrichtung geeignete Fachkraft. Die Fachkraft soll über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung verfügen.

(4) Die wöchentliche Arbeitszeit in der praktischen Ausbildung regelt sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Eine Stunde praktische Ausbildung entspricht 60 Minuten.

(5) Die Praxiseinrichtung erteilt am Ende der praktischen Ausbildung eine Bescheinigung über die Durchführung.

(6) In der Berufsfachschule Sozialassistenten werden die einzelnen Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler während der praktischen Ausbildung erbringen, von den betreuenden Lehrkräften bewertet und in einer Note zusammengefasst. Die Note für die praktische Ausbildung wird auf dem Halbjahres- und Jahreszeugnis ausgewiesen.“

Zusätzlich wird in § 127 der BbS-VO speziell für die Fachschule Sozialpädagogik zur praktischen Ausbildung geregelt:

„(1) Die praktische Ausbildung ist in sozialpädagogischen Einrichtungen in den Arbeitsfeldern:

1. Kindertageseinrichtungen (Altersgruppe 0 bis 6 Jahre) und
2. Kinder- und Jugendarbeit oder
3. Hilfen zur Erziehung oder
4. sozialpädagogische Tätigkeiten in der Schule (Altersgruppe 6 bis 14 Jahre)

durchzuführen und wird durch Unterricht an der Schule im Umfang von drei Unterrichtsstunden pro Woche begleitet. Der Unterricht kann auch als Blockunterricht erteilt werden.

(2) Die praktische Ausbildung ist in mindestens zwei sozialpädagogischen Arbeitsfeldern gemäß Absatz 1 durchzuführen. Das Arbeitsfeld der Kindertageseinrichtungen ist verpflichtend zu belegen, die Auswahl der weiteren Arbeitsfelder trifft die Schülerin oder der Schüler. Die Mindestdauer in jedem Arbeitsfeld beträgt 400 Stunden.

(3) Bis zu 600 Stunden des praktischen Anteils können aus einer einschlägigen zweijährigen vollzeitschulischen Vorbildung eingebracht werden.

(4) Das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen ist auch in der Teilzeitform verpflichtend nachzuweisen. Die praktische Ausbildung im zweiten Arbeitsfeld kann während der berufsbegleitenden Ausbildung auch in Abschnitten durchgeführt werden.

(5) Die praktische Ausbildung ist, sofern sie nicht unmittelbar an die theoretische Ausbildung anschließt, spätestens drei Jahre nach bestandener Zwischenprüfung zu beginnen. Sie wird um Zeiten der nicht urlaubsbedingten Unterbrechung verlängert. Die Unterbrechung darf höchstens zwei Jahre betragen. Während der Unterbrechung ruht das Schulverhältnis.

(6) Für die praktische Ausbildung ist zwischen dem Träger der Praxiseinrichtung und der Schülerin oder dem Schüler ein schriftlicher Vertrag zu schließen und dieser der ausbildenden Schule vorzulegen.

(7) Vor Beginn der praktischen Ausbildung hat die Praxiseinrichtung einen mit der Schule abgestimmten Rahmenplan mit den Ausbildungsschwerpunkten zu erstellen.

(8) Die Schülerinnen und Schüler werden durch Lehrkräfte der Fachschule, die in den Lernfeldern unterrichten, während der praktischen Ausbildung betreut. Die Betreuung durch die benannte Lehrkraft schließt den Besuch der Schülerinnen und Schüler in jedem Arbeitsfeld in den Praxiseinrichtungen ein.

(9) Die Fachschule erteilt den Schülerinnen und Schülern zur Vorbereitung auf ihre praktischen Tätigkeiten und zur Reflexion ihrer praktischen Erfahrungen schriftlich zu erledigende Aufgaben. Diese Aufgaben sind in engem Bezug zum fachrichtungsbezogenen Unterricht zu formulieren und zielen auf die Herausbildung der beruflichen Handlungskompetenz ab.

(10) Die praktische Ausbildung wird mit einer Note abgeschlossen, die aus dem arithmetischen Mittel der folgenden Teilnoten gebildet wird:

1. Note der betreuenden Lehrkraft,
2. Note der Praxiseinrichtung,
3. Note der Aufgaben gemäß Absatz 9 und
4. Note im begleitenden Unterricht.“

Weiterhin wird auf die Festlegungen zur Erzieherausbildung in den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über Berufsbildende Schulen, RdErl. des MK vom 11.7.2015 – 22-80006 (SVBl. LSA S. 146), hingewiesen:

„3.6.1.3 Hinweise zur praktischen Ausbildung im Fachbereich Sozialwesen

3.6.1.3.1 Vertrag für die praktische Ausbildung

Der gemäß § 127 Abs. 6 BbS-VO zwischen dem Träger der Praxiseinrichtung und der Schülerin oder dem Schüler in der Ausbildung mit integrativer praktischer Ausbildung oder der Praktikantin oder dem Praktikanten mit einer an die theoretische Ausbildung anschließenden praktischen Ausbildung zu schließende Vertrag soll folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung und Anschrift der Praxiseinrichtung,
- b) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Schülerin oder des Schülers/der Praktikantin oder des Praktikanten,
- c) Schulform, Fachbereich, Fachrichtung, Ausbildungsjahr,
- d) Dauer der praktischen Ausbildung (gegebenenfalls Auflösungsklausel),
- e) Regelungen zur Arbeitszeit,
- f) Pflichten der Praxiseinrichtung (z. B. Erstellen des Ausbildungsplans, Anleitung durch Fachkraft, Freistellung zum Begleitunterricht, Bestätigung der Durchführung, Beurteilung),
- g) Pflichten der Schülerin oder des Schülers/der Praktikantin oder des Praktikanten (z. B. Weisungsgebundenheit, Vorschriftenbefolgung, Schweigepflicht, Sorgfalts- und Umsichtsgebot, Meldepflichten),
- h) Unterschriften der Vertragspartner,
- i) Kenntnisnahmevermerk für die Fachschule
„Die Fachschule nimmt den vorstehenden Vertrag zur Kenntnis und in Kopie zu den Schulakten und bestätigt zugleich die Eignung der Praxiseinrichtung“
(Unterschrift und Stempel der Schule).

3.6.1.3.2 Rahmenplan für die praktische Ausbildung

Der gemäß § 127 Abs. 7 BbS-VO für die praktische Ausbildung zu erstellende Rahmenplan wird gemeinsam durch die Fachschule und die Praxiseinrichtung erarbeitet. Er soll folgende Angaben enthalten:

- a) Benennung der Praxiseinrichtung und der Fachschule,
- b) Namen der Schülerin oder des Schülers/der Praktikantin oder des Praktikanten, der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters und der betreuenden Lehrkräfte,
- c) Ziele, Aufgaben, Gliederung,
- d) inhaltlich-methodische, organisatorische und zeitliche Vereinbarungen (Praxiskonzeption),
- e) Aufgaben der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters und der betreuenden Lehrkräfte,
- f) Hinweise zur Beurteilung der Schülerin oder des Schülers/der Praktikantin oder des Praktikanten.

3.6.1.6.3 Bescheinigung der Praxiseinrichtung über die Durchführung der praktischen Ausbildung

Mit Beendigung der praktischen Ausbildung erteilt die Praxiseinrichtung eine Bescheinigung über die Durchführung. Diese soll folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung und Anschrift der Praxiseinrichtung,
- b) Name, Vorname und Geburtsdatum der Schülerin oder des Schülers/der Praktikantin oder des Praktikanten,
- c) Bezeichnung der Fachschule und Fachrichtung,
- d) Benennung und Umfang der Arbeitsfelder gemäß § 127 Abs. 1 und 2 BbS-VO,
- e) Fehltage entschuldigt und unentschuldigt,
- f) Unterschrift der Praxiseinrichtung (Leiterin oder Leiter und Praxisanleiterin oder Praxisanleiter),
- g) Kenntnisnahmevermerk der Schülerin oder des Schülers/der Praktikantin oder des Praktikanten und der Fachschule.

Dieser Bescheinigung kann eine Einschätzung der Praxiseinrichtung zu dem Verhalten während der praktischen Ausbildung und den erbrachten Leistungen beigelegt werden. Auf dieser Einschätzung ist ebenfalls die Kenntnisnahme der Schülerin oder des Schülers/der Praktikantin oder des Praktikanten durch deren Unterschrift zu vermerken.“

Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in den Kindertageseinrichtungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Persönlichkeit und der Professionalität der Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten. Eine in der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung verankerte Praxisanleitung stärkt die Qualität der Ausbildung sowie das berufliche Selbstverständnis der zukünftigen pädagogischen Fach- und Hilfskräfte und damit wird auch die Qualität der Arbeit in der Kindertageseinrichtung gestärkt. Neben der Betreuung, Beratung, Begleitung, Unterstützung und Anleitung der Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten umfasst die Praxisanleitung somit auch übergeordnete Aufgaben der Organisation, der Weiterentwicklung, der Beratung im Team und der Verankerung in der pädagogischen Konzeption.

Um diese anspruchsvollen Aufgaben der Praxisanleitung umsetzen zu können, benötigen die damit betrauten pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen entsprechende fachliche sowie personale Kompetenzen. Zum Erwerb dieser Kompetenzen wird mit dieser Handreichung ein Curriculum zur Verfügung gestellt, welches landesweit als einheitliche Grundlage für berufsbegleitende Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in

Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern dienen soll.

Durchführung der berufsbegleitenden Fortbildungen von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern

Zur Durchführung der vom Land Sachsen-Anhalt anerkannten berufsbegleitenden Fortbildungen nach dem Curriculum des Landes Sachsen-Anhalt sind berechtigt:

- freie Fortbildungsträger,
- staatlich anerkannte Fachschulen in freier Trägerschaft,
- Fachschulen in öffentlicher Trägerschaft,

denen das Land Sachsen-Anhalt die Befugnis zur Durchführung dieser Fortbildungen erteilt hat.

Fortbildungsträger, die vom Land Sachsen-Anhalt anerkannte berufsbegleitende Fortbildungen im Sinne dieser Handreichung anbieten wollen, können diese Befugnis im Landesverwaltungsamt, Referat 501, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), beantragen (Anlage 1). Der jeweilige Fortbildungsträger muss mit den von ihm geplanten Fortbildungen mindestens die in dieser Handreichung genannten Anforderungen an die Fortbildungen erfüllen. Er muss gewährleisten, dass die mit den Fortbildungen betrauten Referentinnen und Referenten über aktuelle Kenntnisse zu den einzelnen Inhalten des Curriculums verfügen. Er soll seine Kurse mit einer Kursgröße von 12 bis 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie einer Gesamtdauer von maximal 8 Monaten realisieren. Die Prüfung und Bewilligung des Antrages erfolgt durch das Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt. Mit der Bewilligung erhält der Fortbildungsträger die Bestätigung, dass die von ihm angebotenen Fortbildungen vom Land Sachsen-Anhalt als Fortbildungen im Sinne dieser Handreichung anerkannt sind und die Berechtigung, den Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Fortbildungen nach erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat nach einem landeseinheitlichen Muster auszustellen. Das Muster wird dem Fortbildungsträger durch das Landesverwaltungsamt/Landesjugendamt zur Verfügung gestellt.

Eine Liste der Fortbildungsträger, die vom Land Sachsen-Anhalt eine entsprechende Befugnis erhalten haben und über eine Berechtigung verfügen, den Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fortbildung nach erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat nach dem landeseinheitlichen Muster auszustellen, wird auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes veröffentlicht.

Ein Anspruch des Fortbildungsträgers auf finanzielle Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt ist mit der Erteilung der Befugnis zur Durchführung der Fortbildungen nicht verbunden.

Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbung von pädagogischen Fachkräften für eine berufsbegleitende Fortbildung zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern

Die Fortbildungen richten sich an geeignete Fachkräfte, die in Kindertageseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt tätig sind. Geeignete Fachkräfte sind pädagogische Fachkräfte, die neben ihrer persönlichen Eignung eine erfolgreich absolvierte Berufsqualifikation entsprechend des § 21 Abs. 3 KiFöG und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung nachweisen können. Personen mit anderen Qualifikationen, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 21 Absatz 4 KiFöG aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Kindertageseinrichtung als Fachkraft zugelassen hat, oder Hilfskräfte können nicht zu diesen Fortbildungen zugelassen werden.

Für die Zulassung zu einer berufsbegleitenden Fortbildung zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern haben die Bewerberinnen und Bewerber folgende Unterlagen bei dem von ihnen ausgewählten Fortbildungsträger, der über eine entsprechende Befugnis des Landes Sachsen-Anhalt verfügt, einzureichen:

1. Beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden über erworbene Berufsabschlüsse,
2. Darstellung des beruflichen Werdegangs,
3. Einverständniserklärung des Arbeitgebers zur Teilnahme an der beruflichen Fortbildung.

Der Fortbildungsträger prüft die Zulassungsvoraussetzungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Fortbildung.

Dauer und inhaltliche Schwerpunkte der berufsbegleitenden Fortbildungen zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern

Die Fortbildungen erfolgen berufsbegleitend und umfassen mindestens 80 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten. Zusätzlich fertigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Hausarbeit an.

Die Fortbildungen bereiten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf ihre Aufgabe als Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter am Lernort „Kindertageseinrichtung“ vor. Die Fortbildungen vermitteln den Teilnehmerinnen und Teilnehmern insbesondere Kompetenzen zu folgenden Handlungsanforderungen:

1. Gestaltung der Kooperation mit der Berufsfachschule, Fachschule oder Hochschule,
2. Einbindung der Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten ins Team,
3. Planung und Gestaltung der Praxisanleitung,
4. Aufbau und Gestaltung einer professionellen Arbeitsbeziehung zu den Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
5. Begleitung und Dokumentation der Bildungs- und Entwicklungsprozesse der Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
6. Reflexion im Rahmen der Praxisanleitung,
7. Einschätzung und Beurteilung des Bildungs- und Entwicklungsprozesses der Schülerinnen und Schüler sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
8. Konzeptionelle (Weiter-)Entwicklung des Verständnisses von Praxisanleitung in Bezug auf das gesamte Team der Kindertageseinrichtung.

Das Curriculum für die Fortbildungen zu Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern in Kindertageseinrichtungen umfasst fünf Lerneinheiten im Umfang von insgesamt 80 Unterrichtsstunden und ist die verbindliche Grundlage aller Fortbildungskurse (Anlage 2).